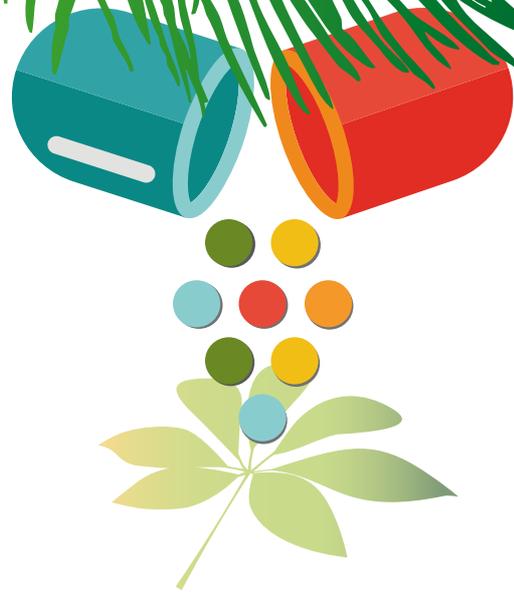


Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.



Sicher durch den Verordnungsdschungel

Ausstellung von Blanko-Rezepten

Der AOK Nord/West ist in Westfalen-Lippe aufgefallen, dass insbesondere im Bereich der Sprechstundenbedarfsanforderungen das Ausstellungsdatum auf der Verordnung nicht mit dem Lieferdatum übereinstimmt (Datum der Ausstellung liegt nach der Lieferung) und vermutet, dass den Lieferanten Blanko-Rezepte überlassen werden.

Diese Vorgehensweise ist nicht zulässig. Die AOK hat im konkreten Verdachtsfall die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, unausgefüllte Formulare unterschrieben aus der Hand zu geben, zumal man dann auch nicht kontrollieren kann, was letztendlich den Kostenträgern in Rechnung gestellt wird.

THOMAS FROHBERG, KVSH



Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de

Beratungsapotheker

Cornelius Aust	04551 883 351	cornelius.aust@kvsh.de
----------------	---------------	------------------------

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel, Impfstoffe und Hilfsmittel

Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
-----------	---------------	-------------------

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

